

Studienreglement 2012
für den Master-Studiengang
Geschichte und Philosophie des Wissens
Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften

vom 8. Mai 2012

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 10
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	11 – 19
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	20 – 21
4. Kapitel: Leistungskontrollen	22 – 31
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	32 – 36
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	37 – 40
Anhang	

Studienreglement 2012 für den Master-Studiengang Geschichte und Philosophie des Wissens Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften

vom 8. Mai 2012 (Stand am 8. Mai 2012)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) das Master-Diplom in Geschichte und Philosophie des Wissens erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-GESS.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Geschichte und Philosophie des Wissens (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Arts ETH in Geschichte und Philosophie des Wissens
(Abgekürzter Titel: MA ETH GPW).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Arts ETH in History and Philosophy of Knowledge
(Abgekürzter Titel: MA ETH HPK).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MA ETH“ geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Beschränkung der Anzahl Studienplätze

Die Anzahl Studienplätze im Studiengang kann beschränkt werden. Falls erforderlich, legt das D-GESS für jedes Studienjahr die Anzahl Studienplätze fest, die für neu eintretende Studierende zur Verfügung steht.

Art. 4 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁽²⁾ (AVL ETHZ);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁽³⁾ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 5 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-GESS legt die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 28 AVL ETHZ⁽⁴⁾ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁽⁵⁾ zum Kreditsystem.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Die AVL ETHZ wird auf den 1. August 2012 ersetzt durch die „Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich“ vom 22. Mai 2012 (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ Zu finden unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 7 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 8 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-GESS ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 9 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 10 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Aufbau und Umfang

Art. 11 Ausbildungsangebot, Ausbildungsziel

¹ Wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse sind gemeinschaftliche Errungenschaften, sie entstehen nicht nur durch die genialen Einfälle Einzelner. Sie finden in einer historischen Situation statt, die durch bestimmte Werte des Erkennens wie Objektivität und Genauigkeit geprägt ist. Solche historischen Situationen setzen Institutionen wie Hochschulen, Forschungsanstalten und Bibliotheken voraus und sind durch spezifische Symbolsysteme, wie mathematische Kalküle, Fachsprachen oder bildgebende Verfahren, bestimmt. Die Bedingungen der Wissensentwicklung werden von der allgemeinen Geschichte, der Wissenschafts- und Technikgeschichte, der theoretischen und praktischen Philosophie und der Literaturwissenschaft erforscht.

Es handelt sich demgemäss um einen interdisziplinären Studiengang, der Kenntnisse in den genannten Wissensbereichen und damit den Hintergrund und das analytische Rüstzeug vermittelt, das es den Studierenden ermöglicht, sich kreativ und eigenständig mit heutigen Wissensformen in historischer und systematischer Perspektive auseinanderzusetzen. Die Studierenden sollen im zweijährigen Master-Studium lernen, wissenschaftlich zu untersuchen, unter welchen normativen, symbolischen, sozialen, institutionellen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen Wissen entsteht und wie seine Weiterentwicklung auf diese Bedingungen zurückwirkt. Dabei wird grosser Wert auf ein angemessenes sachliches Verständnis der zu untersuchenden Wissenschaften und Techniken gelegt.

² Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erwerben eine Doppelqualifikation. Das Programm bietet Natur- und Technikwissenschaftlern die Möglichkeit, die Kenntnisse ihres Erststudiums durch den Erwerb von historischen, philosophischen und gesellschaftstheoretischen Ansätzen zu reflektieren. Geistes- und Kulturwissenschaftler gewinnen durch die Spezialisierung auf Geschichte und Philosophie des Wissens Einblicke in die Natur- und Technikwissenschaften.

Ein weiteres zentrales Ausbildungsziel ist die Entwicklung der Fähigkeit, klar und anschaulich denken und schreiben zu können, um komplexe wissenschaftliche, historische und philosophische Sachverhalte pointiert und verständlich schriftlich wiederzugeben.

Art. 12 Studienbeginn im Herbst

¹ Der Eintritt in den Studiengang erfolgt jeweils auf Beginn des Herbstsemesters.

² Ein Eintritt auf Beginn des Frühjahrssemesters ist nur in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin möglich und bedarf der Zustimmung durch die Zulassungskommission.

Art. 13 Studienablauf, Wegleitung

¹ Der Studienplan sieht wie folgt aus:

- a. Die ersten beiden Semester sind durch relativ viele Kontaktstunden geprägt und dienen der Vermittlung grundlegender Themen und Methoden, wobei das zweite Semester stärker auf die durch die Dozierenden angeleitete intensive analytische Lektüre fachprägender Theorie- und Quellentexte ausgerichtet ist.
- b. Im dritten Semester steht die Abfassung der Lektüreessays im Zentrum.
- c. Das vierte Semester dient ganz der Master-Arbeit.
- d. In jedem der vier Semester muss ein 14-tägiges Forschungskolloquium besucht werden.

² Das D-GESS bietet eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums und entsprechende Empfehlungen enthält.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die/der Mobilitätsverantwortliche zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in Art. 17 geregelt.

Art. 14 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 32 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 15 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁶ der Rektorin/des Rektors.

Art. 16 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

⁶ Zu finden unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 17 Mobilität (Outgoings)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen als der ETH Zürich oder Universität Zürich erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 2 – 4.

² Die Master-Arbeit ist generell von der Mobilität ausgeschlossen; sie muss an der ETH Zürich verfasst werden.

³ Für Studierende, die das vorangehende (Bachelor-)Studium nicht an der ETH Zürich absolviert haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflage), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁶ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der/dem Mobilitätsverantwortlichen schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der/des Studiendelegierten.

⁷ Die/der Studiendelegierte entscheidet abschliessend über die Anrechnung von Mobilitäts-KP. Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt. Für die Handhabung der Leistungsbewertungen gelten die Bestimmungen von Art. 12 AVL ETHZ⁷.

⁸ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 32 festgelegt.

- a. Grundlagenfächer;
- b. Vertiefungsfächer;
- c. Forschungskolloquien;
- d. Master-Arbeit.

² Das D-GESS ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Grundlagenfächer:** Sie prägen die ersten beiden Semester und vermitteln theoretische Ansätze, Arbeitsmethoden und Quellen aus den folgenden Wissensbereichen:

- Technikgeschichte
- Wissenschaftsgeschichte
- Philosophie
- Literatur- und Kulturwissenschaft
- Geschichte der modernen Welt

Die Studierenden müssen für das Master-Diplom mehrere Veranstaltungen aus den Grundlagenfächern erfolgreich abschliessen, darunter mindestens eine historische und eine philosophische Veranstaltung. Lerneinheiten der Literatur- und Kulturwissenschaft können wahlweise der Kategorie historisch oder philosophisch zugeordnet werden. Überdies muss im Rahmen der Grundlagenfächer am Ende des ersten Semesters ein Semesterbericht und im Laufe des zweiten Semesters eine Seminararbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 28 geregelt.

² **Vertiefungsfächer:** Die Studierenden müssen in drei der fünf in Abs. 1 aufgeführten Wissensbereichen Vertiefungsfächer erfolgreich abschliessen. Die entsprechenden Veranstaltungen gehören zum dritten Semester, in dessen Zentrum neben dem Besuch von Seminaren und Vorlesungen die Abfassung von drei Lektüreessays steht, darunter je ein Essay zu einem historischen und einem philosophischen Thema. Basis der Essays bildet die bereits im zweiten Semester einsetzende, durch die Dozierenden angeleitete intensive Lektüre fachprägender Theorie- und Quellentexte. Die Besprechung der Essays im Rahmen von Einzelunterricht bereitet zudem die Wahl des Themas der Master-Arbeit vor und trainiert die Fähigkeiten zu ihrer Abfassung. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

³ **Forschungskolloquien:** In jedem Semester wird ein 14-tägiges Forschungskolloquium durchgeführt, in welchem aktuell entstehende Forschungsarbeiten vorgestellt und neue Entwicklungen in der Geschichte und Philosophie des Wissens in einem grösseren universitären Kontext erörtert werden. Die Studierenden müssen für das Master-Diplom vier Forschungskolloquien erfolgreich abschliessen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

⁵ **Master-Arbeit:** Die Master-Arbeit wird in der Regel in einem der drei Vertiefungsfächer geschrieben und bildet den Abschluss des Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Kompetenz unter Beweis stellen, eigenständig Themen und Fragestellungen zu erarbeiten sowie komplexe wissenschaftliche, historische und philosophische Sachverhalte pointiert und verständlich schriftlich wiederzugeben. Die Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 20 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Um die Zulassung zum Studiengang können sich Personen bewerben, die einen ausgezeichneten universitären Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer Natur-, Technik-, Geistes- oder Kulturwissenschaft besitzen.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 21 Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

² Die Zulassungskommission des Studiengangs prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der/des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

³ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Einzelheiten für die Bewerbung, das Zulassungsverfahren und den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Leistungsbewertung

Prüfungen und die Master-Arbeit werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 23 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können besondere Voraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die entsprechende Lerneinheit anbietet.

Art. 24 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der AVL ETHZ⁸ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der AVL ETHZ⁹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 26 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 27 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁰.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 28 Grundlagenfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Grundlagenfächer“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, sofern die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Im Falle einer nicht bestanden Leistungskontrolle gilt:

- a. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einer Vorlesung oder in einem Seminar kann nur einmal und in der Regel nur nach erneuter Belegung der Lerneinheit wiederholt werden. Die Modalitäten für die Wiederholung sind für jede Lerneinheit im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.
- b. Ein nicht bestandener Semesterbericht (vgl. Abs. 6 lit. b) kann nur einmal wiederholt werden.
- c. Eine nicht bestandene Seminararbeit (vgl. Abs. 6 lit. b) kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden.
- d. Wird die Wiederholung des Semesterberichts oder der Seminararbeit nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 37).

¹⁰ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

⁶ Für die Kategorie „Grundlagenfächer“ gilt überdies:

- a. Von den in dieser Kategorie zur Auswahl stehenden Veranstaltungen müssen die Studierenden mehrere erfolgreich abschliessen, darunter mindestens eine historische und eine philosophische Veranstaltung (Vorlesungen [ohne/mit Übung] und Seminare).
- b. Am Ende des ersten Semesters muss ein Semesterbericht, im Laufe des zweiten Semesters eine Seminararbeit verfasst werden.
- c. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen von lit. a und b obliegt dem D-GESS.

Art. 29 Vertiefungsfächer

¹ Leistungen in der Kategorie „Vertiefungsfächer“ werden in Lektüreessays sowie in Seminaren und/oder Vorlesungen erbracht. Die Modalitäten der Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Ein Lektüreessay, ein Seminar oder eine Vorlesung ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

³ Im Falle eines Nichtbestehens gilt:

- a. Ein nicht bestandener Lektüreessay oder ein nicht bestandenes Seminar kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss ein weiterer Lektüreessay verfasst oder ein weiteres Seminar absolviert werden.
- b. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einer Vorlesung kann nur einmal und in der Regel nur nach erneuter Belegung der Lerneinheit wiederholt werden. Die Modalitäten für die Wiederholung sind für jede Lerneinheit im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁴ Für die Kategorie „Vertiefungsfächer“ gilt überdies:

- a. Für den Erwerb des Master-Diploms müssen mindestens drei Lektüreessays erfolgreich abgeschlossen werden, darunter je ein Essay zu einem historischen und einem philosophischen Thema.
- b. Den Studierenden stehen insgesamt maximal sechs Versuche zu, um drei Essays erfolgreich abzuschliessen.
- c. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen von lit. a und b obliegt dem D-GESS.

Art. 30 Forschungskolloquien

¹ Zu jedem Forschungskolloquium gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die in einem Forschungskolloquium erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

³ Ein nicht bestandenenes Forschungskolloquium kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss ein weiteres Forschungskolloquium absolviert werden.

⁴ Für die Kategorie „Forschungskolloquien“ gilt überdies:

- a. Für den Erwerb des Master-Diploms müssen mindestens vier Forschungskolloquien erfolgreich abgeschlossen werden.
- b. Den Studierenden stehen insgesamt maximal acht Versuche zu, um vier Forschungskolloquien erfolgreich abzuschliessen.
- c. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen von lit. a und b obliegt dem D-GESS.

Art. 31 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium in den Forschungskolloquien mindestens 6 KP sowie in den Grundlagen- und in den Vertiefungsfächern alle erforderlichen KP für das Master-Diplom erworben hat.

² Die Master Arbeit steht unter der Leitung einer Dozentin/eines Dozenten des Zentrums „Geschichte des Wissens“ (ZGW)¹¹, die/der an der Lehre im Studiengang beteiligt ist. Das ZGW bezeichnet die zur Leitung einer Master-Arbeit berechtigten Dozentinnen und Dozenten.

³ Die Leiterinnen und Leiter einer Master-Arbeit haben folgende Aufgaben:

- a. Sie legen das Thema der Master-Arbeit in Absprache mit der Studentin/dem Studenten fest.
- b. Sie definieren die Aufgabenstellung, legen den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewerten die Arbeit mit einer Note.
- c. Sie ernennen in Absprache mit der Studentin/dem Studenten eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.

⁴ Die Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter bezeugen mit ihrer Unterschrift ihr Einvernehmen oder Nichteinvernehmen mit dem Ablauf und Ergebnis des Benotungsverfahrens.

¹¹ Das Zentrum „Geschichte des Wissens“ (ZGW) ist ein gemeinsames wissenschaftliches Kompetenzzentrum der ETH Zürich und der Universität Zürich. Zweck des ZGW ist die Förderung und Koordination von kulturwissenschaftlicher, historischer und philosophischer Forschung und Lehre über moderne Wissenssysteme und Wissensgesellschaften.

⁵ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate (Vollzeitstudium). Die/der Studiendelegierte kann auf begründetes Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt und von der Zweitgutachterin/vom Zweitgutachter bestätigt wird. Im Falle eines schriftlich begründeten Nichteinverständnisses der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters werden der Notenvorschlag und das schriftlich begründete Nichteinverständnis an die zuständige Kommission zur Beratung und Entscheidung überwiesen.

⁷ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Wird die Wiederholung der Master-Arbeit nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 37).

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 32 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien bzw. Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 und 3 und in Art. 33 geregelt.

- | | |
|---|-------|
| a. Grundlagenfächer | 52 KP |
| 1) Einführungsveranstaltungen (44 KP) | |
| – Vorlesungen (ohne/mit Übung) (18 KP) | |
| – Seminare (12 KP) | |
| 2) Semesterbericht (3 KP) | |
| 3) Seminararbeit (5 KP) | |
| b. Vertiefungsfächer | 30 KP |
| 1) Lektüreessays (21 KP) | |
| 2) Seminare und/oder
Vorlesungen (ohne/mit Übung) (9 KP) | |
| c. Forschungskolloquien | 8 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |

- ² Für die erforderlichen 52 KP in der Kategorie „Grundlagenfächer“ (Abs. 1 lit. a) gilt:
- a. Mindestens 44 KP müssen aus Einführungsveranstaltungen stammen, davon mindestens 18 KP aus Vorlesungen und mindestens 12 KP aus Seminaren. Darunter muss sich mindestens eine historische und eine philosophische Veranstaltung befinden.
 - b. 3 KP müssen aus dem Semesterbericht und 5 KP aus der Seminararbeit stammen.
- ³ Für die erforderlichen 30 KP in der Kategorie „Vertiefungsfächer“ (Abs. 1 lit. b) gilt:
- a. Mindestens 21 KP müssen aus den Lektüreessays stammen, wobei mindestens ein Essay zu einem historischen und ein Essay zu einem philosophischen Thema verfasst werden muss.
 - b. Mindestens 9 KP müssen aus Seminaren und/oder Vorlesungen stammen.

Art. 33 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 32 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Antrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 32 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 32 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom werden maximal 130 KP angerechnet.

⁴ Mindestens 90 der für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP müssen an der ETH Zürich oder Universität Zürich erworben werden. Es können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden (vgl. Art. 17).

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ An der ETH Zürich oder Universität Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des Studiendelegierten. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 34 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 35 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und weiteren Leistungsbewertungen des Antrags nach Art. 33 Abs. 2;
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der beiden folgenden Noten:
 - 1) die Note der Master-Arbeit Notengewicht 1
 - 2) der gewichtete Durchschnitt aller Notengewicht 2
 übrigen im Antrag aufgeführten
 Noten mit den dazugehörigen
 KP als Gewichten

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt.

- a. alle übrigen Leistungsbewertungen, einschliesslich allfälliger Zulassungsaufgaben;
- b. auf Antrag der Studierenden überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP.

⁴ Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 36 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 25 Abs. 2 AVL ETHZ¹² geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 32 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹³⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 38 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 39 Sonderfälle

Die/der Studiendelegierte regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2012 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2012 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

¹³ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Anhang

zum Studienreglement 2012 für den
Master-Studiengang Geschichte und Philosophie des Wissens

vom 8. Mai 2012 (Stand am 8. Mai 2012)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte ab Herbstsemester 2012.

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Geschichte und Philosophie des Wissens fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Sprachliche Voraussetzungen
- 1.3 Leistungsbezogene Voraussetzungen

2 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

3 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Studium

- 3.1 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 3.2 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Geschichte und Philosophie des Wissens (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang setzt ein ausgezeichnetes universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁽¹⁾ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer Natur-, Technik-, Geistes- oder Kulturwissenschaft voraus.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist hauptsächlich Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽²⁾) nachgewiesen werden.

1.3 Leistungsbezogene Voraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang setzt sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraus (vgl. auch Ziffer 2 Abs. 4 und 5 dieses Anhangs).

2 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten müssen bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle publiziert. (www.admission.ethz.ch)

¹ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

² Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die Zulassungskommission des Studiengangs prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind das im vorangehenden (Bachelor-)Studium erreichte Leistungsniveau und die Qualität des Bewerbungsschreibens. Zu den Qualitätskriterien gehören u. a. die Begründung des Interesses am Studiengang und die Eignung des Studiengangs zur Erreichung von Lehr- und Berufsziel.

⁵ Bei Bedarf kann die Zulassungskommission als zusätzliche Beurteilungsgrundlage ein persönliches Aufnahmegespräch durchführen.

⁶ Die Zulassungskommission formuliert zuhanden der/des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁷ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die Zulassung oder die Nichtzulassung.

⁸ Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid.

3 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Studium

3.1 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich

¹ Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom entweder nur noch die KP für die Bachelor-Arbeit oder maximal 10 KP aus anderen Lerneinheiten erwerben müssen.

² Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

3.2 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität

Zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität als der ETH Zürich können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangehende (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.